

euch nicht zurechtfindet, so könnt ihr euch schriftlich oder mündlich an den Verfasser dieser Schrift wenden. Retourmarke nicht vergessen.“ Der Mann will sich offenbar etwas verdienen. Ein Spezialist für katholische Geschiedene! Was die Gegenwart nicht für interessante Blüten treibt!

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

#### **IV. (Eheungültigkeit wegen eingeflößter schwerer Furcht.)**

Wie das ältere kanonische Recht, so kennt auch der Kodex (can. 1087, § 1) das frühere sogenannte *impedimentum metus*. „*Invalidum est matrimonium initum ob vim vel metum gravem ab extrinseco et injuste incussum, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium.*“ Die neue römische Zeitschrift „*Apollinaris*“, herausgegeben von den Professoren der gleichbenannten Anstalt, bespricht in ihrem ersten Hefte zwei Fälle, welche die Rota Romana beschäftigt haben. Da heutzutage auch die Diözesengerichte mit ähnlichen Fällen sich zu befassen haben, ist es nicht unangebracht, einige Momente aus diesen Prozessen hervorzuheben. Zunächst wird betont, daß nicht bloß der Gatte, welcher unter dem Einfluß der Furcht lebt, sondern auch der andere Gatte, wenn er nur nicht an der Furchteinflößung beteiligt war, ein Klagerecht besitzt (vgl. can. 1971 Cod. jur. can.). Die Vermutung steht für die Gültigkeit der Ehe (vgl. can. 1014); daher muß die behauptete qualifizierte Furcht restlos bewiesen werden. Die Aussagen des oder der Gatten entbehren, insofern hiedurch die Gültigkeit der Ehe angefochten wird, der Beweiskraft; sie können nur dazu dienen, andere Beweise zu unterstützen (can. 1757, 1758). Ein einziger Zeuge, welcher die Aussage des Gatten unterstützt, genügt nicht (vgl. can. 1791). Später namhaft gemachte Zeugen gelten im allgemeinen als verdächtig. Ein bloßes Gerücht über einen angeblichen Zwang ist bedeutungslos, wenn nicht im Laufe der Untersuchung aus dem Gerüchte sich vollwertige Zeugen lösen lassen. Wohl zu beachten sind die Umstände vor, bei und nach der Trauung. In beiden vorliegenden Fällen lautete das Urteil: *non constare de nullitate matrimonii*.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

#### **V. (Ehefähigkeitszeugnisse für Ausländer in Österreich.)**

Anläßlich einer Anfrage hat das österreichische Bundeskanzleramt mit Erlaß vom 18. November 1927, Z. 154.296—7/1927, Nachstehendes eröffnet: „Gemäß dem auf § 34 a. b. G. B. verweisenden Hofkanzleidekrete vom 22. Dezember 1814, J. G. S. 1118, haben Ausländer, welche in Österreich eine Ehe eingehen wollen, durch die Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses den Nachweis ihrer persönlichen Fähigkeit, nach den Gesetzen ihres Landes eine gültige Ehe zu schließen, zu er-